

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

116. Stück, 03.07.1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 3. Juli 1928.) 116. Stück.

Inhalt:

Nr. 180. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1928 zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 17. März 1879. (Fischereiordnung für den Jadebusen.)

Nr. 180.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 17. März 1879. (Fischereiordnung für den Jadebusen.)

Oldenburg, den 29. Juni 1928.

Auf Grund des Artikels 7 Abs. 1 Ziffer 5 und Abs. 2 des Fischereigesetzes vom 17. März 1879 wird für die Ausübung der Fischerei im Jadebusen (Binnenjade) folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Abstände der einzelnen Fangstellen voneinander betragen auf geraden Strecken mindestens 500 Meter. Wo Krümmungen den geraden Strom versehen, kann der Abstand geringer sein, es sollen jedoch die Fischer aufeinander gebührende Rücksicht nehmen.

§ 2.

Neu aufgesuchte Fangstellen sind vorläufig durch Pfähle zu kennzeichnen und dürfen innerhalb 3 Wochen von anderen Fischern nicht belegt werden. Nach Ablauf von 3 Wochen ist eine so gekennzeichnete Fangstelle für andere Fischer frei, wenn sie alsdann von demjenigen, der sie gekennzeichnet hat, nicht mit Fanggeräten belegt ist.

§ 3.

Die Fangplätze, die langjährig von einem Fischer durch Belegen mit Fanggeräten regelmäßig ausgenutzt werden, dürfen von anderen Fischern nicht benutzt werden. Durch leihweise Abgabe einer Fangstelle an einen anderen Fischer geht das Anrecht an dieser Stelle dem Verleiher nicht verloren, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wird.

§ 4.

Bei Streitigkeiten, welche sich bei der Belegung der Fangplätze ergeben, haben die Fischer den zur Beseitigung der Streitigkeiten getroffenen Anordnungen des Amtes (Stadtmagistrats einer Stadt I. Klasse) Folge zu leisten.

§ 5 .

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1—3 sowie gegen die auf Grund des § 4 vom Amte (Stadtmagistrat) getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bestraft.

Oldenburg, den 29. Juni 1928.

Staatsministerium.

Dr. Driver.